Satzung

Verein zum Erhalt der historischen Bau- und Landschaftsstruktur in Garmisch-Partenkirchen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein zum Erhalt der historischen Bau- und Landschaftsstruktur in Garmisch-Partenkirchen e.V.".
- (2) Er hat den Sitz in Garmisch-Partenkirchen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist der Erhalt der historischen Bau- und Landschaftsstruktur in Garmisch-Partenkirchen.
 - Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch beratende Funktion bei der weiteren Planung der Ortsentwicklung sowie gegebenenfalls bei der Durchführung von Bürgerbegehren. Der Verein legt insbesondere Augenmerk auf Aspekte wie Denkmalschutz und den Erhalt des gewachsenen Ortsbildes unter Berücksichtigung von ästhetischen und stilistischen Gesichtspunkten.
 - Der Verein betont, dass er zeitgemäße Architektur begrüßt, insofern sie innovativ ist und sich harmonisch ins Ortsbild einpasst und dieses bereichert. Der Verein behält sich vor, vorbildliche architektonische Lösungen zu prämieren. Der Verein sieht es jedoch ebenso als seine Aufgabe an, öffentlich Kritik an gestalterischen Fehlentwicklungen zu üben und gegebenenfalls Alternativen aufzuzeigen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mietglied muss vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör, d. h. die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretungsbefugnis (§ 26 Abs. 2 BGB). Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten darf.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung und sonstige Veranstaltungen vor. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung auch einen Geschäftsführer bestellen, der berechtigt ist, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden j\u00e4hrlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich oder fernm\u00fcndlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Die Einladung ist auch m\u00f6glich per E-Mail. Der Vorstand ist beschlussf\u00e4hig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (7) Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Vertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Zur ordentlichen und auch außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch durch Bekanntgabe in einer Ausgabe des Garmisch-Partenkirchner Tagblatts geladen werden, wobei zwischen der Veröffentlichung und der Mitgliederversammlung ebenfalls ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen muss.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung abwesender Mitglieder findet nicht statt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vorstand und weiteren fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die verschiedenen Mitgliedergruppen sollen im Beirat angemessen vertreten sein.

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erledigung der laufenden Verwaltung und Geschäfte.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kinder- Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Garmisch-Partenkirchen, den 24.11.2008

1. Vorsitzender

Sieghard Graf von Luxburg